

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

Vom 28. April 2026 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 3. November 2025

verordnet:

§ 1 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

¹ Dem Kanton stehen zwei Sitze in der Verwaltungskommission zu. Verzichtet der Kanton ganz oder teilweise auf dieses Recht, wird die Verwaltungskommission mit weiteren Mitgliedern gemäss Absatz 3 besetzt. Der Kanton kann bei einer Vakanz in der Verwaltungskommission seinen Anspruch wieder geltend machen.

² Übt eine Kantonsvertreterin oder ein Kantonsvertreter die Funktion für den Kanton nicht mehr aus, erlischt auch das Mandat in der Verwaltungskommission.

³ Die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission müssen über ausreichende fachliche Kompetenzen verfügen. Insbesondere sollen die Fachbereiche Sozialversicherungsrecht, Finanzen und Informatik vertreten sein.

§ 2 Mitglieder der Verwaltungskommission

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben dem zuständigen Departement vor der erstmaligen Wahl und vor einer Wiederwahl einen Straf- und Betreibungsgesamtauszug vorzulegen.

² Die Mitglieder der Verwaltungskommission legen vor der Wahl ihre Interessenbindungen offen. Veränderungen sind dem zuständigen Departement umgehend zu melden.

³ Mitglieder der Verwaltungskommission, welche die Vorgaben für eine einwandfreie Geschäftsführung nicht mehr erfüllen, können durch die Wahlbehörde abberufen werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.04.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	2026-08

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.04.2026	01.08.2026	Erstfassung	2026-08